

Vorlage-Nr. 14/998

öffentlich

Datum: 25.01.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss	15.02.2016	Beschluss
Schulausschuss	23.02.2016	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/998 dargestellt, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	1.028.550 €	Aufwendungen:	1.028.550 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	1.028.550 €	Auszahlungen:	1.028.550 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 350.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- Hof Kotthausen gGmbH
- BQG Hephata gGmbH
- Integra Hotel gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der

- Senioren-Park carpe diem GmbH / Standort Wermelskirchen
- H. R. Luhr OHG
- ProRegio Consulting GmbH
- Haus und Hof gGmbH
- Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH

als Integrationsprojekte zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 685.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 342.950 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 40 Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Förderprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III, sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Begründung der Vorlage Nr. 14/998

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte		
3.1. Hof Kotthausen gGmbH	Seite	5
3.2. BQG Hephata gGmbH	Seite	7
3.3. Integra Hotel gGmbH	Seite	10
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1. Senioren-Park carpe diem GmbH	Seite	13
4.2. H. R. Luhr OHG	Seite	16
4.3. ProRegio Consulting GmbH	Seite	19
4.4. Haus und Hof gGmbH	Seite	22
4.5. Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Seite	25

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem.
§§ 132 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erstanerkennung neuer sowie zur Erweiterung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökologische Landwirtschaft	1	20.000 €
BQG Hephata gGmbH	Mönchengladbach	Second-Hand-Shop, Upcycling, Elektroprüfung	6	120.000 €
Integra Hotel gGmbH	Köln	Kantine, Catering	3	60.000 €
Senioren-Park carpediem GmbH	Wermelskirchen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	8	160.000 €
H.R. Luhr OHG	Köln	Integrationsabteilung Lager und Transport	3	60.000 €
ProRegio Consulting GmbH	Düren	integrative Arbeitnehmerüberlassung	8	160.000 €
Haus und Hof gGmbH	Duisburg	Maler und Lackierer	3	60.000 €
Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Geldern	Reinigung, Umfeldpflege, Radstation, Kiosk	8	45.600 €
Beschlussvorschlag gesamt			40	685.600 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden in diesen Fällen reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplätze	40	40	40	40	40
Zuschüsse § 134 SGB IX	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800
Zuschüsse § 27 SchwbAV	242.150	246.993	251.933	256.972	262.111
Zuschüsse gesamt	342.950	347.793	352.733	357.772	362.911

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 116 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 2.900 Arbeitsplätzen, davon 1.546 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

In den Jahren 2016 bis 2018 werden für die investive und laufende Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestags-Drucksache 18/5377) für die bundesweite Förderung von Integrationsprojekten 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfond zur Verfügung stehen. Sobald die Förderrichtlinien vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgegeben werden, wird dem LVR-Sozialausschuss über die konkrete Ausgestaltung des Förderprogramms berichtet.

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. Hof Kotthausen gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Hof Kotthausen gGmbH wurde im Jahr 2006 in Wuppertal gegründet und ist als anerkanntes Integrationsunternehmen im Anbau und Vertrieb von Bioland-zertifiziertem Gemüse tätig. Gesellschafter des Unternehmens ist das Kollegium für freie Jugendarbeit und Berufsbildung e.V., das in Wuppertal Ambulante Wohnhilfen für etwa 30 Personen mit Behinderung anbietet. Die Hof Kotthausen gGmbH beschäftigt fünf Personen sozialversicherungspflichtig, davon zwei Personen der Zielgruppe. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Kunden für den Lieferservice der „Bio-Kiste“ soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für einen Beschäftigten der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Vorhaben beantragt das Integrationsunternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 3.1.4).

3.1.2 Die Hof Kotthausen gGmbH

Das im Jahr 2006 in Wuppertal gegründete Integrationsunternehmen Hof Kotthausen gGmbH bewirtschaftet in Wuppertal an der Stadtgrenze zu Radevormwald ca. 35 Hektar Grünland, Wald und Ackerfläche. Das selbst angebaute und regional zugekaufte Bioland-zertifizierte Obst und Gemüse wird als „Bio-Kiste“ an wöchentlich etwa 400 Kunden in der Region vertrieben. Um die erhöhte Kundenzahl im Bereich der Bio-Kiste bedienen zu können, soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für einen Beschäftigten mit Behinderung geschaffen werden. Geschäftsführer des Unternehmens mit derzeit fünf Beschäftigten, zwei davon Personen der Zielgruppe, ist Herr Uwe Weber.

3.1.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der neue Arbeitsplatz wird im Lieferservice der Bio-Kiste angesiedelt sein. Es werden Tätigkeiten wie das Portionieren von Obst und Gemüse, das Reinigen der Transportkisten sowie das Kommissionieren von extern bezogenen Milchprodukten zu verrichten sein. Der Arbeitsplatz ist zunächst mit wöchentlich 18 Stunden angelegt, je nach persönlicher Leistungsfähigkeit ist eine Aufstockung der Stundenzahl möglich. Die Entlohnung orientiert sich am Tarifvertrag des Einzelhandels. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von erfahrenen Pädagogen sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 08.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Der Bio-Lieferservice der Hof Kotthausen gGmbH hat sich in den letzten Jahren professionalisiert und am regionalen Markt etabliert. Seit 2013 konnten deutliche Umsatzsteigerungen erreicht werden. Im Zeitraum von 2012 bis heute wurde die durchschnittliche Anzahl der gelieferten Bio-Kisten von 300 auf 400 Kisten pro Woche gesteigert. Die Umsatzentwicklung in der Bio-Branche ist grundsätzlich positiv zu bewerten: In 2014 konnte ein Umsatzplus von 9,6% erzielt werden, für 2015 wird eine Steigerung von 12,3% prognostiziert. (...)“

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum können ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver cash flow erzielt werden. Aufgrund der stetigen Umsatzsteigerungen der Hof Kotthausen gGmbH in Verbindung mit den positiven Prognosen in der Bio-Branche kann die Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsunternehmens befürwortet werden.“ (FAF gGmbH vom 08.12.2015)

3.1.5 Bezuschussung

3.1.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die Hof Kotthausen gGmbH Investitionskosten in Höhe von 30.000 € für ein Lieferfahrzeug mit Laderaumkühlung geltend. Für die Schaffung von einem zusätzlichen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 20.000 € erhalten, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 20.000 € wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	22.957	23.416	23.884	24.362	24.849
Zuschuss § 134 SGB IX	2.520	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	6.887	7.025	7.165	7.308	7.455
Zuschüsse Gesamt	9.407	9.545	9.685	9.828	9.975

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Hof Kotthausen gGmbH gemäß §§ 132 ff. SGB IX um einen Arbeitsplatz. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 9.407 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. BQG Hephata gGmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hephata mbH (BQG Hephata gGmbH) wurde im Jahr 1997 in Mönchengladbach gegründet. Das Unternehmen betreibt einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung, vier Second-Hand-Läden, handwerkliche und haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die Verwaltung des Fuhrparks für den Gesellschafter. Derzeit sind 115 Personen im Unternehmen beschäftigt, von denen 56 zur Zielgruppe des § 132 SGB IX zählen. Die BQG Hephata gGmbH plant die Eröffnung eines weiteren Second-Hand-Ladens, Herstellung und Vertrieb von Dekorationsartikeln aus Gebrauchstextilien sowie die Prüfung von Elektrogeräten im Unternehmensverbund. In diesem Rahmen sollen sechs Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Hierfür beantragt das Unternehmen Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die BQG Hephata gGmbH

Die BQG Hephata gGmbH wurde im Jahr 1997 von der Evangelischen Stiftung Hephata in Mönchengladbach gegründet, Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Christian Dopheide und Herr Klaus-Dieter Tichy. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, seitdem wurde die BQG Hephata gGmbH kontinuierlich erweitert und professionalisiert. Aktuell ist der Ausbau verschiedener Geschäftsfelder geplant. So soll aufgrund des Erfolgs der bestehenden vier Second-Hand-Läden in Mönchengladbach und Neuss ein neuer Standort im Kreis Heinsberg eröffnet werden. Zusätzlich sollen aus Gebrauchstextilien hochwertige Accessoires und Dekorationsartikel hergestellt und regional vertrieben werden. Dieses Upcycling-Projekt „mano della mano“ wurde gemeinsam von der BQG Hephata gGmbH und einem branchenerfahrenen Textilingenieur entwickelt. Der Bereich der handwerklichen Dienstleistungen soll zukünftig um die den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechende Überprüfung elektrischer Betriebsmittel für den Unternehmensverbund ergänzt werden, diese wurde bislang durch externe Dienstleister erbracht. In den drei Geschäftsfeldern sollen jeweils zwei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze im Second-Hand-Laden werden im Verkauf angesiedelt sein, dort sind Spenden von Kleidung, Möbeln und Haushaltswaren entgegenzunehmen, die Kasse ist zu bedienen und die Warenpräsentation zu gestalten. Im neuen Geschäftsfeld Upcycling werden vorrangig Tätigkeiten wie das Sortieren der Textilien nach Farbe oder Material, Bügeln, der Zuschnitt anhand von Schablonen und das Nähen der Produkte zu verrichten sein. Für den Bereich der Elektro-Prüfung sind die Prüfschritte Sichtprüfung, elektrotechnische Messprüfung, Funktionsprüfung, Inventarisierung, Erstellen eines Prüfprotokolls und Anbringen der Prüfplakette vorgesehen. Erfahrungen anderer Integrationsunternehmen in der Elektro-Prüfung haben gezeigt, dass diese Arbeiten für Personen der Zielgruppe gut geeignet sind. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem BAT-KF. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine erfahrene Sozialpädagogin sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der BQG Hephata gGmbH hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 22.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Geschäftsentwicklung der BQG Hephata gGmbH ist seit Jahren durch kontinuierlich steigende Umsätze geprägt, in den vergangenen Jahren mussten aufgrund eines defizitären Geschäftsbereichs sowie vor dem Hintergrund notwendiger Anpassungen an arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen Jahresfehlbeträge hingenommen werden. Die Finanz- und Vermögenslage der BQG Hephata gGmbH zeichnet sich jedoch weiterhin durch eine stabile Eigenkapitalbasis und eine gesicherte Liquidität aus. Aufgrund der in 2015 vollzogenen Restrukturierungsmaßnahmen darf zudem davon ausgegangen werden, dass spätestens ab 2016 eine Steigerung des Jahresergebnisses erfolgt. (...)

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Chancen und Risiken der Erweiterung der BQG Hephata gGmbH um einen neuen Hep-Shop, das Upcycling-Projekt „mano della mano“ und die Elektro-Prüfung macht deutlich, dass die Errichtung eines neuen Hep-Shops mit überschaubaren Risiken und hohen Chancen einhergeht. Wenngleich ein neuer Marktraum erschlossen werden soll, so kann auf ein erfolgreiches Konzept zurückgegriffen werden. Die Etablierung des Hep-Shops in Neuss zeigt zudem, dass dieses Konzept auch außerhalb der Region Mönchengladbach greifen kann.

Die Etablierung des Geschäftsfeldes „mano nella mano“ weist dagegen höhere Risiken, insbesondere hinsichtlich der Marktakzeptanz und bezüglich der Produktionskosten und der Produktivität auf. Demgegenüber birgt der Geschäftsbereich Wachstumspotential und hohe Synergieeffekte zum bestehenden Leistungsprogramm, so dass die mit dem Geschäftsfeld verbundenen innovationsspezifischen Risiken und Chancen eine sinnvolle Ergänzung des Leistungsportfolios der BQG Hephata gGmbH darstellen.

Das Geschäftsfeld Elektro-Prüfung fußt schließlich auf einer stabilen Umsatzbasis und der Chance, weitere Umsatzvolumina mit externen Auftraggebern zu generieren, so dass in der Gesamtsicht davon ausgegangen werden kann, dass die drei neuen bzw. erweiterten Geschäftsfelder einen positiven Deckungsbeitrag erwirtschaften und somit den Turnaround der BQG Hephata gGmbH unterstützen können.

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist insgesamt nachvollziehbar und basiert auf den bisherigen Ist-Daten. Die Planungen der zwei neuen Geschäftsfelder sind differenziert und umfassen auch die Stückkostenkalkulation.

Auch vor dem Hintergrund der Finanz- und Vermögenslage der BQG Hephata gGmbH und der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann zusammenfassend von einem effizienten Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der sechs weiteren Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Behinderung ausgegangen werden. Eine Förderung des Vorhabens ist demnach zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 22.12.2015).

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die BQG Hephata gGmbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 150.000 € geltend. Darin enthalten sind für die Elektro-Prüfung Kosten für zwei

Fahrzeuge (34 T €) sowie Werkzeug und Geräte (18 T €), für den Bereich Upcycling Kosten für Renovierung und Einrichtung der Geschäftsräume (27 T €) und für Nähmaschinen und handwerkliche Erstausrüstung (18 T €) sowie für den Hep-Shop Kosten für ein Lieferfahrzeug (27 T €) und die Einrichtung des Standortes (26 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 30.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	127.728	130.283	132.888	135.546	138.257
Zuschuss § 134 SGB IX	15.120	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	38.318	39.085	39.866	40.664	41.477
Zuschüsse Gesamt	53.438	54.205	54.986	55.784	56.597

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der BQG Hephata gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 120.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 53.438 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. integra Hotel gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Das im Jahr 2002 gegründete Integrationsunternehmen integra Hotel gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Alexianer Köln GmbH. Die integra Hotel gGmbH betreibt in Köln das Hotel Begardenhof und seit dem Jahr 2013 den Imbiss „x-quadrat“. Derzeit beschäftigt das Integrationsunternehmen 26 Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen 13 zur Zielgruppe. Im Januar 2016 wird die integra Hotel gGmbH Betriebskantine, Kiosk und Imbiss für die im Kalk-Karree angesiedelten Ämter der Stadtverwaltung Köln übernehmen. Im „x im Karree“ sollen drei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 132 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2. Die integra Hotel gGmbH

Die integra Hotel gGmbH betreibt seit dem Jahr 2005 das Hotel Begardenhof mit 36 Zimmern in Köln-Rodenkirchen und hat im Jahr 2013 die in wirtschaftliche Schieflage geratene integrative Gastronomie „x-quadrat“ in Köln-Sülz übernommen. Gesellschafter des Integrationsunternehmens ist die Alexianer Köln GmbH, Geschäftsführer beider Unternehmen ist Herr Peter Scharfe. Im Januar 2016 wird die integra Hotel gGmbH die Betriebskantine mit Kiosk und Imbiss für die im Kalk-Karree angesiedelten Ämter der Stadtverwaltung Köln mit rd. 1.300 städtischen Beschäftigten übernehmen. Die Produktion der voraussichtlich vergleichsweise geringen Anzahl Mahlzeiten für den Kantinenbetrieb (ca. 130 Essen / Tag) wird in einer nahegelegenen, von der Alexianer Werkstätten gGmbH betriebenen Küche erfolgen, wobei eine betriebswirtschaftliche Abgrenzung der Leistungen für das Integrationsunternehmens stets gewährleistet wird. Es sollen sieben zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, davon drei für Personen der Zielgruppe. Es wurde bereits ein zukünftiger Mitarbeiter ausgewählt, der derzeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in Kantine, Kiosk und Imbiss auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten in den Bereichen Küche und Service. Es sind unterstützende Arbeiten bei der Vorbereitung des Essens, das Portionieren und Ausgeben von Mahlzeiten, Spülen und Reinigen sowie Service- und Verkaufstätigkeiten zu verrichten. Die Stellen sind als Teilzeitarbeitsplätze angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa). Die psychosoziale Begleitung wird von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal im Integrationsunternehmen sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutach-

tung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der integra Hotel gGmbH kann als zufriedenstellend beurteilt werden. Aufgrund des eigenkapitalersetzenden Charakters der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter und verbundenen Unternehmen kann von einer stabilen Eigenkapitalquote ausgegangen werden. Auch stehen dem Integrationsunternehmen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass im Außer-Haus-Markt in 2014 ein Marktvolumen von 71,1 Milliarden Euro mit einem Umsatzplus von 2,5 % erzielt wurde. (...) Für das Jahr 2015 wird hier ein weiteres stabiles Umsatzwachstum um 2,5 % prognostiziert. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus-Verpflegung sehr hoch. (...)

Der Kantinen- und Imbiss-/Kioskbetrieb im Kalk-Karree verfügt über keinen direkten Straßenzugang. Der Eingang befindet sich in der zentralen Eingangshalle des Gebäudes, so dass davon auszugehen ist, dass als Kunden überwiegend die rund 1.300 Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und in zweiter Linie deren Besucher in Frage kommen. In unmittelbarer Nähe befinden sich kaum Möglichkeiten zur Außer-Haus-Verpflegung. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum werden ab dem ersten Jahr nach Auflösung der Sonderposten positive Ergebnisse und ein positiver cash flow erzielt. Ggf. anfänglich auftretende Planabweichungen bzw. betriebliche Anlaufkosten der Betriebsstätte „x im Karree“ können von dem Gesellschafter getragen werden.

Bei der abschließenden Abwägung der Chancen und Risiken sowie Stärken und Schwächen ist festzuhalten, dass die Schwächen eines kleinen Gastronomiebetriebs mit begrenztem Kundenpotential größtenteils gemindert werden können, da diesen die vorhandene Branchenerfahrung der integra Hotel gGmbH, das gute Kontaktmanagement zum Auftraggeber Stadt Köln, die Synergieeffekte durch die Produktion der Mahlzeiten in einer nahegelegenen Großküche sowie die guten Konditionen des Pachtvertrags hinsichtlich der Betriebskosten gegenüber stehen.

Da davon ausgegangen werden kann, dass unter den genannten Prämissen die neue Betriebsstätte rentabel geführt werden kann und damit die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können, ist unseres Erachtens eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 16.12.2015)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Für das Erweiterungsvorhaben und die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe macht die integra Hotel gGmbH Investitionskosten in Höhe von 84.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Transportfahrzeug (15 T €), Transport- und Cateringbehälter (18 T €), die Einrichtung von Büro und Sozialraum (12 T €), Küchengeräte für den Imbiss (12 T €), gastronomisches Kleininventar (24 T €) sowie ein Kassensystem (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 71 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 24.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von

60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	57.608	58.760	59.935	61.134	62.357
Zuschuss § 134 SGB IX	7.560	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	17.282	17.628	17.981	18.340	18.707
Zuschüsse Gesamt	24.842	25.188	25.541	25.900	26.267

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der integra Hotel gmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 24.842 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. Senioren-Park carpe diem GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Senioren-Park carpe diem GmbH mit Sitz in Wermelskirchen betreibt bundesweit 21 Senioren-Parks mit modularen Pflegeangeboten, Geschäftsführer des im Jahr 2004 gegründeten Unternehmens ist Herr Jan Schreiter. Seit dem Jahr 2014 werden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Rommerskirchen, Jüchen und Bensberg als Integrationsabteilungen geführt. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes soll an den beiden Standorten in Wermelskirchen für den Bereich Hauswirtschaft und Pflegeassistenz eine weitere Integrationsabteilung gegründet werden. Insgesamt können so acht zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 160.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Senioren-Park carpe diem GmbH

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH wurde im Jahr 1998 in Wermelskirchen gegründet und hat sich als privater Träger von Senioren-Parks an bundesweit 21 Standorten mit ca. 1.900 stationären Pflegeplätzen und 640 ambulant betreuten Wohnungen etabliert. Im Jahr 2004 hat das Tochterunternehmen Senioren-Park carpe diem GmbH den Betrieb der Einrichtungen übernommen, derzeit sind im Unternehmensverbund ca. 2.000 Personen beschäftigt. Seit Anfang des Jahres 2014 werden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Jüchen und Rommerskirchen als Integrationsabteilung geführt, Mitte des Jahres 2014 folgte der Standort Bensberg. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollen nun in den Einrichtungen in Wermelskirchen und Wermelskirchen-Dabringhausen die Bereiche Hauswirtschaft und Pflegeassistenz als Integrationsabteilung mit jeweils vier Beschäftigten der Zielgruppe aufgebaut werden, so dass insgesamt acht Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Integrationsabteilung sind im Bereich Hauswirtschaft Tätigkeiten wie Wäscheverteilung, Hilfsarbeiten in der Großküche und Flächenreinigung zu verrichten, zudem ist die Haustechnik bei Wartungsarbeiten und Grünpflege zu unterstützen. An beiden Standorten werden zudem jeweils zwei Stellen für Pflegeassistenten eingerichtet, die die Bewohner bei Körperpflege und Mobilität unterstützen sollen. Die Senioren-Park carpe diem GmbH hat umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe gesammelt, u.a. kooperiert das Unternehmen im Rahmen von Praktika intensiv mit dem Integrationsfachdienst und hat auch einen Ausbildungsplatz für eine Fachpraktikerin Service in Sozialen Einrichtungen geschaffen.

Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, eine Aufstockung der Stunden wird je nach persönlicher Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung, sie liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit der Integrationsabteilung

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 21.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Senioren-Park carpe diem GmbH und die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH können als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der beiden Unternehmen ist dabei in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und auf Basis zunehmender Umsätze, der stabilen Gewinnsituation und der angemessenen Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit beider Unternehmen ist jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb, die Prüfungen von Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen, der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die Senioren-Park carpe diem GmbH konnte sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen und verfügt zudem über Erfahrungen und Know-how im künftig wichtigen Segment der Demenzkranken. (...)

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens und zusätzlichen Aufgaben innerhalb der Einrichtungen. Angesichts der genannten Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens darf aus heutiger Sicht zudem auch eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum der Senioren-Park carpe diem GmbH prognostiziert werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter in den Integrationsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 21.12.2015)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung einer Integrationsabteilung am Standort Wermelskirchen macht die Senioren-Park carpe diem GmbH für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 230.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Catering-Fahrzeug (33 T €), Küchenausstattung für beide Standorte (47 T €), Ausstattung der Wäscherei (35 T €), ein Fahrzeug für die Haustechnik (33 T €), sowie für Pflegehilfsmittel wie Duschstühle und Aufsetz- und Aufstehhilfen an beiden Standorten (82 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 160.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 70 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 70.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft.

Für den Investitionszuschuss in Höhe von 160.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto)	165.233	168.538	171.908	175.347	178.854
Zuschuss § 134 SGB IX	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV	49.570	50.561	51.573	52.604	53.656
Zuschüsse Gesamt	69.730	70.721	71.733	72.764	73.816

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung der Senioren-Park carpe diem GmbH am Standort Wermelskirchen mit acht Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 160.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 69.730 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. H.R. Luhr OHG

4.2.1. Zusammenfassung

Das familiengeführte Unternehmen H.R. Luhr OHG wurde im Jahr 1974 in Köln gegründet und ist im Großhandel für Bestattungsbedarf tätig. Das Unternehmen hat im Rahmen der integrativen Arbeitnehmerüberlassung bereits langjährige Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX gesammelt. Es ist nun beabsichtigt, eine Integrationsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe im Bereich Werkstatt und Logistik zu schaffen, von denen eine Person aus der integrativen Arbeitnehmerüberlassung sowie eine weitere aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen werden soll. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die H.R. Luhr OHG

Die im Jahr 1974 in Köln gegründete H.R. Luhr OHG ist vorwiegend in Nordrhein-Westfalen und im Norden von Rheinland-Pfalz als Großhandelsunternehmen im Bereich Produktion und Vertrieb von Bestattungsbedarf tätig. Derzeit beschäftigt das familiengeführte Unternehmen 18 Personen sozialversicherungspflichtig. Aufgrund der positiven Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX soll nun eine Integrationsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe im Bereich Werkstatt und Logistik eingerichtet werden. In diesem Rahmen sollen die beiden Mitarbeiter, die derzeit im Rahmen der integrativen Arbeitnehmerüberlassung bzw. auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz beschäftigt sind, sozialversicherungspflichtig in die H.R. Luhr OHG übernommen werden.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist in den Bereichen Werkstatt und Logistik vorgesehen. Es werden einfache Anlern Tätigkeiten als Beifahrer bei Auslieferungen, Montage von Griffen oder Verzierungen, Innenverkleidung von Särgen, Lagerarbeiten, Reinigungsarbeiten in Werkstatt und Lager sowie Fahrzeugpflege zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das im Umgang mit Personen der Zielgruppe erfahrene Anleitungspersonal sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe sozialpädagogische Fachkraft beauftragt werden.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX bei der H.R. Luhr OHG hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der H.R. Luhr OHG kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Die Umsatz- und Gewinnentwicklung weist

auf einen positiven Trend hin und das laufende Jahr kann voraussichtlich mit einem zufriedenstellenden Jahresüberschuss beendet werden.

Das Leistungsprogramm der H.R. Luhr OHG umfasst den Vertrieb von Bestattungsbedarf, bspw. von Särgen und Sargausstattungen, Deckengarnituren, Beschlägen, Kreuzen und Urnen. Außerdem bietet die H.R. Luhr OHG kleineren Bestattungsunternehmen Dienstleistungen wie die Abholung, Überführung und Einbettung an.

(...) Die betriebswirtschaftliche Planung basiert auf den vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem Jahresüberschuss ab dem ersten Jahr aus. Der Cashflow des Unternehmens ist ebenfalls ab dem ersten Jahr positiv und bietet die Möglichkeit von Tilgungen und Entnahmen der geschäftsführenden Gesellschafter. Der nach der Einstellung der schwerbehinderten Mitarbeiter erforderliche Break-Even-Umsatz liegt noch unter dem im Jahr 2014 realisierten Umsatz.

Da von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit der langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter im Unternehmen ausgegangen werden kann, ist von unserer Seite die Förderung des Vorhabens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 23.11.2015)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung einer Integrationsabteilung macht die H.R. Luhr OHG für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 101.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (40 T €), einen Gabelstapler (35 T €), zwei Werktische (12 T €), einen Deichselstapler (6 T €), einen Kartontage-Shredder (3 T €) sowie kleinere Ausstattungsgegenstände (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 59 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 41.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	56.400	57.528	58.679	59.852	61.049
Zuschuss § 134 SGB IX	7.560	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	16.920	17.258	17.604	17.956	18.315
Zuschüsse Gesamt	24.480	24.818	25.164	25.516	25.875

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung bei der H.R. Luhr OHG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 24.480 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.3. ProRegio Consulting GmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die ProRegio Consulting GmbH wurde im Jahr 2009 in Düren gegründet, Gesellschafter des Unternehmens sind die Buchna Personallogistik GmbH und Herr Thomas Labruier. Die ProRegio Consulting GmbH war als regional ausgerichteter Personaldienstleister u.a. in den Bereichen Personal- und Organisationsberatung, Personalakquise und Arbeitnehmerüberlassung tätig. In den letzten Jahren wurde das Geschäftsfeld der Personaldienstleistungen bei der Buchna Personallogistik GmbH gebündelt, während die ProRegio Consulting GmbH zukünftig nach dem Vorbild des Kölner Integrationsunternehmens Füngeling Router gGmbH im Bereich der integrativen Arbeitnehmerüberlassung tätig werden soll. Die integrative Arbeitnehmerüberlassung dient dabei als Instrument, um mittelfristig eine Direktbeschäftigung im entleihenden Unternehmen zu erreichen. In der ProRegio Consulting GmbH sollen 13 Arbeitsplätze geschaffen werden, davon acht für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird gem. §§ 132 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 160.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. Die ProRegio Consulting GmbH

Die ProRegio Consulting GmbH war seit dem Jahr 2009 am Standort Düren im Bereich Personaldienstleistungen tätig, Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Thomas Labruier und Herr Bernhard Buchna. Aufgrund der langjährigen Erfahrung in den Bereichen Personaldienstleistungen und Zeitarbeit ist nun beabsichtigt, im Verbundsystem mit dem im Raum Köln tätigen Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH eine integrative Arbeitnehmerüberlassung sowie Trainings- und Qualifizierungsangebote für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX aufzubauen. Das Unternehmenskonzept sieht vor, die Beschäftigten der Zielgruppe entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gegen Entgelt an ein gewerbliches Unternehmen zu entleihen und am Arbeitsplatz zu begleiten, zu qualifizieren und zu trainieren um sie langfristig in eine Direktbeschäftigung im entleihenden Unternehmen zu vermitteln. Ein regelmäßiger Wechsel des Arbeitsplatzes, wie es in der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung oftmals üblich ist, ist dabei nicht vorgesehen. Die Erfahrungen des LVR-Integrationsamtes mit dem seit 2008 in diesem Bereich tätigen Kölner Integrationsunternehmens Füngeling Router gGmbH zeigen, dass das entwickelte Konzept erfolgreich ist und die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe sehr gut geeignet sind.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist vorrangig im Helfer- und Anlernbereich in regionalen Wirtschaftsunternehmen vorgesehen. Aufgrund der bestehenden Kontakte im Unternehmensverbund werden die Arbeitsplätze zunächst vorrangig in den Bereichen Konfektionierung und Lagerarbeiten angesiedelt sein. Die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif des entleihenden Unternehmens, die Arbeitsplätze sollen vorrangig als Vollzeitarbeitsplätze angelegt sein. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch ein Team erfahrener Pädagogen der ProRegio Consulting GmbH sichergestellt.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens der ProRegio Consulting GmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Das Unternehmen verfügt über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung und konnte zuletzt eine Ergebnissteigerung realisieren. Umsatzrückgänge der letzten Jahre resultieren aus dem Übergang des Geschäftsfelds der Personaldienstleistungen in die Buchna Personallogistik GmbH, die künftig den bisherigen Geschäftsbetrieb übernehmen wird. (...)

(...) Den betriebswirtschaftlichen Planungen liegen nachvollziehbare Annahmen zugrunde. Die integrative Arbeitnehmerüberlassung wird den entleihenden Unternehmen unter Berücksichtigung der Minderleistung mit einem Aufschlag für Overheadkosten sowie für das Arbeitstraining angeboten. Pro Beschäftigtem der Zielgruppe werden ausreichende Mittel zur Deckung der Overhead-Kosten erwirtschaftet.

Zu den Stärken des Unternehmens und den Chancen des Marktes ist anzumerken, dass sowohl die ProRegio Consulting GmbH wie auch der Gesellschafter Buchna Personallogistik GmbH über langjährige Erfahrung im Bereich der Personaldienstleistungen verfügen. Beide Unternehmen sowie auch die verantwortlichen Personen beider Unternehmen verfügen über tragfähige Verbindungen in die regionale Unternehmerschaft. Es soll künftig ein Verbundsystem geschaffen werden, so dass auf das Know-how eines langjährig am Markt etablierten Integrationsunternehmens zurückgegriffen werden kann.

Risiken des Vorhabens liegen in der Gewinnung von Auftraggebern, die die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mögliche langfristige Beschäftigung der Mitarbeiter unter der Prämisse der Vollauslastung und unter Berücksichtigung der z.T. progressiven Preispolitik gewährleisten können. Auch sind die künftigen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, die insbesondere die Qualifizierungskomponente des Konzeptes mittragen, nicht sicher einzuschätzen. Die Erfahrungen mit ähnlichen Konzepten sowie die genannten Stärken des Unternehmens lassen diese Risiken jedoch zumindest mittelfristig beherrschbar erscheinen.

Vor dem Hintergrund der genannten Erfolgsfaktoren kann somit insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung wird vor diesem Hintergrund befürwortet.“ (FAF gGmbH vom 18.12.2015)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX macht die ProRegio Consulting GmbH für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 200.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (42 T €), zwei Fahrzeuge für die Arbeitstrainer/innen (28 T €) sowie Büroausstattung mit Soft- und Hardware (18 T €). Zusätzlich fallen Investitionskosten für die Ausstattung von acht Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe an, die bis zum Feststehen des endgültigen Einsatzortes anhand von Erfahrungswerten ermittelt wurden (max. 112 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit

160.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 40.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto)	161.520	164.750	168.045	171.406	174.834
Zuschuss § 134 SGB IX	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV	48.456	49.425	50.414	51.422	52.450
Zuschüsse Gesamt	68.616	69.585	70.574	71.582	72.610

4.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der ProRegio Consulting GmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 160.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 68.616 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.4. Haus und Hof gGmbH

4.4.1. Zusammenfassung

Die Diakoniewerk Duisburg gGmbH beabsichtigt, ein Integrationsunternehmen im Bereich Maler und Lackierer zu gründen. Die Haus und Hof gGmbH soll ab Juni 2016 alle anfallenden Malerarbeiten an den Immobilien des Gesellschafters durchführen sowie bestehende Aufträge des Gesellschafters mit Fremdkunden im Bereich Malerarbeiten übernehmen. Es ist beabsichtigt, fünf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, davon drei für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.4.).

4.4.2. Die Haus und Hof gGmbH

Die Haus und Hof gGmbH ist als integratives Tochterunternehmen der seit dem Jahr 1979 bestehenden Diakoniewerk Duisburg gGmbH geplant. Die Geschäftsführung der Diakoniewerk Duisburg gGmbH, die mit fast 500 Beschäftigten in verschiedenen Bereichen der Sozialwirtschaft tätig ist und seit dem Jahr 2009 das Sozialkaufhaus „SedeDi“ als Integrationsabteilung führt, bilden Herr Sieghard Schilling und Frau Ruth Stratmann. Das geplante Integrationsunternehmen Haus und Hof gGmbH soll Maler- und Lackierarbeiten in den rd. 100 eigenen und angemieteten Immobilien des Gesellschafters übernehmen, zusätzlich zu den vom Gesellschafter übergebenen Aufträgen mit Fremdkunden sollen zukünftig weitere private, öffentliche und soziale Auftraggeber im Duisburger Süden akquiriert werden. Als Betriebsleiter ist ein Malermeister mit Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung und Kenntnissen der Branche sowie der Marktsituation im Raum Duisburg vorgesehen. In dem Integrationsunternehmen sollen fünf Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

4.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es ist vorgesehen, zwei Stellen für Malerhelfer und eine Stelle für einen Malergesellen zu schaffen. Es werden Tätigkeiten wie Verputzarbeiten, Tapezier-, Streich- und Lackierarbeiten im Innen- und Außenbereich, Trockenbau sowie Bodenverlegung, Wärmedämmung und Fassadengestaltung zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze werden als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt sein, die Entlohnung orientiert sich am Tarifvertrag NRW des Maler- und Lackiererhandwerks. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie durch in der psychosozialen Begleitung erfahrene Sozialpädagogen im Unternehmensverbund sichergestellt.

4.4.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Haus und Hof gGmbH als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 22.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Der Gesellschafter verfügt über eine sehr gute Kapitalausstattung, auch liquide Mittel sind im hohen Maße vorhanden. Aufgrund der guten Finanz- und Vermögenslage der Diakoniewerk Duisburg gGmbH ist es möglich, das geplante Tochterunternehmen mit 100 T Euro Stammkapital auszustatten. (...)

Zu den Marktgegebenheiten in der Branche Maler- und Lackiererhandwerk ist zu sagen, dass der Konkurrenzdruck und auch die Fluktuation sehr hoch sind. Marktrisiken liegen vorwiegend in der Akquisition von rentablen Aufträgen, da öffentliche und soziale Auftraggeber tendenziell eher Preissenkungen aushandeln und insbesondere bei Klein- und Kleinstbetrieben auch Preiskämpfe zu beobachten sind. Bei privaten Kunden hat die Branche zudem mit Schwarzarbeit zu kämpfen, und auch der Trend zu Do-it-yourself ist zu beobachten. Gleichwohl hat die Branche von der Erhöhung des Steuerfreibetrags für Handwerksdienstleistungen in Privathaushalten in 2009 profitiert.

Marktchancen bieten sich durch die mögliche Auftragsakquise im Kontext des Beschäftigungsfeldes des Gesellschafters (kirchliche und soziale Einrichtungen sowie Privatpersonen). Auch das Angebot von komplexen handwerklichen Dienstleistungen in der Altbaumodernisierung und -renovierung „aus einer Hand“ durch die Zusammenarbeit mit den Gewerken der Abteilung Arbeit und Ausbildung des Gesellschafters kann den Markteintritt erleichtern.

Bei dem Integrationsunternehmen Haus und Hof gGmbH besteht ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gründern in der Branche aufgrund des bereits gesicherten Umsatzvolumens durch die internen Aufträge des Gesellschafters und der guten Eigenkapitalausstattung, so dass ggf. notwendige Mittel zur Finanzierung von Vorlaufkosten und zur Ausstattung mit ausreichend liquiden Mitteln in der Anlaufphase vorhanden sind. (...)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Anteil an vorhanden internen Aufträgen, der hohe Bekanntheitsgrad des Gesellschafters in der Region, die Branchenkenntnisse des vorgesehenen Betriebsleiters und die gute Eigenkapitalausstattung des Unternehmens die Aussichten positiv erscheinen lassen, dass der Haus und Hof gGmbH der Markteintritt gelingen kann und somit die Arbeitsplätze für die schwerbehinderten Mitarbeiter der Zielgruppe gesichert werden können. Die Förderung Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 22.12.2015)

4.4.5. Bezuschussung

4.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung des Integrationsunternehmens macht die Haus und Hof gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Transportfahrzeuge (50 T €), Kleinmaschinen (9 T €), Büroausstattung (5 T €), Werkstatteinrichtung (5 T €) sowie Gerüste (6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	77.867	79.424	81.013	82.633	84.286
Zuschuss § 134 SGB IX	7.560	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	23.360	23.827	24.304	24.790	25.286
Zuschüsse Gesamt	30.920	31.387	31.864	32.350	32.846

4.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Haus und Hof gGmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 30.920 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.5. Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH

4.5.1. Zusammenfassung

Die Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH ist ein Unternehmen im Verbund des Lebenshilfe Gelderland e.V., der seit 1977 im südlichen Teil des Kreises Kleve Hilfen für Menschen mit Behinderung anbietet. Die Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH soll zukünftig bislang fremd vergebene Dienstleistungen wie Gebäudereinigung und Umfeldpflege für den Gesellschafter erbringen, zudem sollen am Bahnhof Geldern eine Radstation und ein Kiosk mit Touristeninformation betrieben werden. Geschäftsführer des geplanten Integrationsunternehmens wie auch des Gesellschafters Lebenshilfe Gelderland gGmbH ist Herr Günter Voß. Es ist beabsichtigt, 14 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, davon acht für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 45.600 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.5.4.).

4.5.2. Die Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH

Die Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH wurde im Jahr 2015 als Tochterunternehmen der Lebenshilfe Gelderland gGmbH gegründet. Der Unternehmensverbund mit rd. 210 Beschäftigten betreibt u.a. integrative Kindertagesstätten sowie Wohn-, Pflege- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung. Das geplante Integrationsunternehmen Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH soll Dienstleistungen im Bereich Gebäudereinigung und Umfeldpflege für die Einrichtungen der Lebenshilfe sowie die Stadt Geldern übernehmen, zusätzlich soll am Bahnhof Geldern, der an Wochentagen eine Pendlerfrequenz von ca. 1.800 Personen aufweist, ein Kiosk mit Touristeninformation sowie eine Radstation mit Fahrradparkhaus, Reparaturangeboten und Fahrradverleih betrieben werden. In dem Integrationsunternehmen sollen 14 Arbeitsplätze, davon acht für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

4.5.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist im Bereich der Helfer- und Anlern Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen vorgesehen. Zu den Aufgaben werden Außenanlagenpflege sowie Reinigungsarbeiten in und außerhalb von Immobilien zählen, zudem werden im Kiosk Snacks vorzubereiten und Kunden zu bedienen sein. An der Radstation werden Ausgabe und Annahme von Leihrädern sowie Wartung und Pflege von Fahrrädern zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze werden entsprechend den persönlichen und betrieblichen Erfordernissen als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt sein, die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt.

4.5.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags der Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH auf Anerkennung und Förderung als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 28.12.2015 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Vermögens- und Liquiditätssituation der Lebenshilfe Gelderland gemeinnützige GmbH ist als ausgeglichen zu bewerten und weist auf eine stabile finanzielle Basis hin.

(...) Auf Basis einer modifizierten Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung lassen sich folgende Stärken und Schwächen des Konzeptes bzw. der einzelnen Geschäftsbereiche herausstellen:

Als Wettbewerbsvorteile des Kiosks können der Standort mit seiner zentralen Lage und die Passantenfrequenz von etwa 1.800 Personen pro Tag hervorgehoben werden. Die bisherigen Umsätze des Vorpächters lagen zudem über dem Branchenschnitt und der Betrieb der Touristeninformation bietet eine zusätzliche Einnahmequelle. Unter Berücksichtigung des notwendigen Personalbedarfs kann dennoch kein positiver Deckungsbeitrag mit diesem Geschäftsbereich erzielt werden. Gewinne werden zu den Hauptverkehrszeiten erzielt, in der restlichen Zeit werden aber Defizite hingenommen werden müssen, die voraussichtlich die zuvor erzielten Gewinne vollständig aufzehren.

Die Umsätze der Radstation (Abstellen/Parken) und des Verleihs entsprechen denen vergleichbarer Einrichtungen. Im vorliegenden Fall müssen die Werkstattumsätze zwar als hoch bezeichnet werden, angesichts der Rahmenbedingungen sind diese u.E. aber realisierbar. Ein positiver Deckungsbeitrag kann voraussichtlich erzielt werden.

Die Geschäftsfelder Reinigung und Umfeldpflege bergen aufgrund der vom Gesellschafter vergebenen Aufträge ein erhebliches Umsatzpotential. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit den anfänglich vorhandenen Mitarbeitern das Auftragsvolumen keineswegs bewältigt werden kann. Ein positiver Deckungsbeitrag dürfte dennoch erwirtschaftet werden können.

Zusammenfassend kann zwar bei günstigen Rahmenbedingungen die Summe der Deckungsbeiträge aller Geschäftsbereiche die betrieblichen Gemeinkosten decken, auf Basis der anfänglichen Personalkapazität und des damit verbundenen Umsatzpotentials sowie angesichts unvermeidbarer anfänglicher Reibungsverluste in der Koordination ist zunächst jedoch mit leicht negativen Jahresergebnissen und einem Mittelabfluss zu rechnen. Mittel- bis langfristig bieten die Aufgaben innerhalb des Unternehmensverbundes ein Umsatzpotential, welches mit zusätzlichem Personal in den Jahren nach der Gründung ausgeschöpft werden kann und mithilfe dessen innerhalb der nächsten Jahre stabile Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Das Integrationsprojekt ist von Beginn an insofern wirtschaftlich tragfähig, als dass sich der Gesellschafter verbindlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie während der Förderdauer stets in der Lage ist, ihre sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (Patronatserklärung).

Unter Berücksichtigung dieser unternehmensinternen Stärken und Schwächen sowie angesichts der unternehmensexternen Marktchancen und -risiken wird deutlich, dass die Konzeption eindeutig erkennen lässt, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes

durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken, wenngleich seitens des Gesellschafters voraussichtlich zunächst regelmäßige Mittelzuflüsse erfolgen müssen.

Vor diesem Hintergrund kann von einer langfristigen Sicherung der acht Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Unter der Prämisse der dargelegten Patronatserklärung sowie einer quartalsweisen Überprüfung der Geschäftsentwicklung anhand einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) wird die Förderung des Gründungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 28.12.2015)

Das LVR-Integrationsamt wird den Aufbau und die Entwicklung des Unternehmens gemeinsam mit der FAF gGmbH eng begleiten. Die Bewilligung einer Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgt daher mit der Auflage, dass dem LVR-Integrationsamt quartalsweise eine aktuelle BWA zur Verfügung gestellt wird.

4.5.5. Bezuschussung

4.5.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Gründungsvorhabens macht die Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 57.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Werkzeuge und Geräte (22 T €), einen Pritschenwagen (30 T €) sowie ein Kassensystem (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 45.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 11.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 18 Monaten festgelegt.

4.5.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	01.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto)	137.856	140.613	143.425	146.294	149.220
Zuschuss § 134 SGB IX	20.160	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV	41.357	42.184	43.028	43.888	44.766
Zuschüsse Gesamt	61.517	62.344	63.188	64.048	64.926

4.5.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 45.600 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 61.517 € für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass dem LVR-Integrationsamt quartalsweise eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zur Verfügung gestellt wird, um eine enge Begleitung des Aufbaus und der Entwicklung des Unternehmens durch das LVR-Integrationsamt und die FAF gGmbH zu ermöglichen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/998:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ das Ziel gesetzt, im Zeitraum von 2008 bis Mitte 2011 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zu schaffen (vgl. Vorlage Nr. 12/3510). Tatsächlich wurde dieses Ziel sogar übertroffen, im Rahmen der Pilotphase des Landesprogramms wurden 1.183 neue Arbeitsplätze für Menschen der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen.

Das Landesprogramm wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

2.2.2. Bundesprogramm „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden für die investive und laufende Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestags-Drucksache 18/5377) für die bundesweite Förderung von Integrationsprojekten 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfond zur Verfügung stehen. Die konkrete Ausgestaltung des Förderprogramms wird mit Bekanntgabe der Förderrichtlinien vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alter-

native zu einer Werkstatt-Aufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgreichem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.